

V. VERSCHIEDENES

Art. 13 Statuten- und Reglements-änderungen, Auflösung

Die Statuten und Reglemente können durch die GV jederzeit geändert werden. Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern 10 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.

Über eine Auflösung und über die Verwendung des Club-Vermögens im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14 Verhältnis zum HC Kriens

Der Donatorenclub ist rechtlich unabhängig sowie konfessionell und politisch neutral. Er erfüllt seinen Vereinszweck selbstständig und ohne Mitspracherecht des Handballclub Kriens. Der Donatorenclub hat kein Mitspracherecht beim Handball-Club.

Handballclub Kriens und Donatorenclub HC Kriens bemühen sich, ihre Arbeit zu koordinieren und durch gegenseitige Informationen und Unterstützung die Vereinszwecke zu fördern.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten am Tage der Annahme durch die Generalversammlung am 24. Juni 2009 in Kraft.

Der aktuelle Vorstand:

Marcel Achermann
Benedikt Anderes
Ruedi Burkard
Hardy Konzelmann
Ruth Spinnler
Hansruedi Zimmermann

Gründungsmitglieder Donatorenclub:

Marcel Achermann
Peter Bachofer
Adolf Bucher
Hansruedi Mühlebach
Richard Seitz
Heinz Wey



Statuten

Donatorenclub für die Juniorenförderung des HC Kriens

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name Sitz

Unter dem Namen «Donatorenclub HC Kriens» besteht seit dem 15. Juni 1986 mit Sitz in Kriens ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Das Sekretariat befindet sich an der Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Donatorenclub HC Kriens ist eine Gönnervereinigung und bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Jugendarbeit des HC Kriens sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Club-Mitgliedern. In Ausnahmefällen kann die GV des Donatorenclubs Beiträge für andere Zwecke beschliessen.

II. ORGANISATION

a) Generalversammlung

Art. 3 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Donatorenclubs. Sie findet jeweils im Frühling statt. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vor der GV. Anträge müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden

Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. Die Abnahme der Jahresrechnung
3. Die Genehmigung für die Verwendung der Finanzmittel
4. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
5. Die Genehmigung der Änderung der Statuten und Reglemente

Art. 4 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

b) Vorstand

Art. 5 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Gewählt wird der Präsident; der Vorstand konstituiert sich selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

Er hat folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Donatorenclub nach aussen.
2. Er prüft schriftlich gestellte Aufnahmegesuche der Mitglieder-Kandidaten und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Donatorenclub. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs zu begründen. Ein Rekurs an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
3. Er schlägt der Generalversammlung die Richtlinien zur finanziellen Unterstützung der Jugendarbeit des HC Kriens für das folgende Rechnungsjahr vor.
4. Er entscheidet über Rückstellungen, Reserven sowie Auslagen für gesellige Anlässe, administrative Belange und diverse Unkosten.

5. Er stellt Antrag über den Erlass oder die Abänderung der Statuten und Reglemente.
6. Er organisiert die Anlässe des Donatorenclubs.
7. Er ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der vom Donatorenclub dem Handballclub zur Verfügung gestellten Mittel zu kontrollieren.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

c) Präsident

Art. 8 Aufgaben, Wahl

Der Präsident repräsentiert den Donatorenclub nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 9 Aufgaben, Wahl

Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist es, die gesamte Buchhaltung des Donatorenclubs in allen Teilen zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Generalversammlung wählt zwei fachkundige Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 10 Eintritt, Austritt, Ausscheiden, Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich während ihrer Mitgliedschaft alljährlich einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Teilnahme an allen geselligen Anlässen basiert auf Freiwilligkeit.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Ohne Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Donatorenclub zu richten. Der Vorstand prüft das Eintrittsgesuch und entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt aus dem Donatorenclub erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten mindestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung mit dem Hinweis auf Ausschuss den Mitgliederbeitrag nach Ablauf der gesetzten Mah-

frist noch nicht entrichtet haben, scheiden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Donatorenclub aus.

Das Mitglied des Donatorenclub erhält den Kreisläufer (Cluborgan des HC Kriens) sowie einen Mitgliederausweis, der unter anderem zum ermässigten Eintritt zu den Heimspielen aller Mannschaften des HC Kriens berechtigt.

IV. FINANZIELLES

Art. 11 Haftungsbegrenzung

Für die Verbindlichkeiten des Donatorenclubs haftet nur das Donatorenclub-Vermögen. Ist der jeweilige Jahresbeitrag bezahlt, besteht für das Vereinsmitglied keine weitere Haftung.

Art. 12 Mittelverwendung für den Handballclub Kriens

Die Beiträge des Donatorenclubs an die Jugendarbeit des HC Kriens werden nach der Generalversammlung des Donatorenclubs dem Stammverein für die Budgetierung bekannt gegeben. Sie sind in der Erfolgsrechnung des Handballclubs Kriens auszuweisen.

